OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601980/19/SE

Datum:
Linz, 8. Oktober 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G L H, vertreten durch Mag. K H, Rechtsanwalt, X, X, vom 10. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/2017, verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: die belangte Behörde) vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/217, wurde über G L H (in der Folge: der Beschwerdeführer), vertreten durch Mag. K H, Rechtsanwalt, X, X, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„1. Sie sind am 19.03.2017 um 11:00 Uhr in X, X, Richtung Norden, als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|---|
| € 200,00 | 4 Tagen | | § 99 Abs. 3 lit. b StVO |

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Fahrzeug der Beteiligten beschädigt worden sei. Auch ein geringfügiger Schaden, wie eine leichte Eindellung, Kratzer im Lack oder Aufrauhung einer Stoßstange, löse die Meldepflicht aus. Der Beschwerdeführer sei von der Beteiligten auf den Schaden an ihrem Fahrzeug aufmerksam gemacht worden, weshalb er zur Nachschau an diesem Fahrzeug verpflichtet gewesen wäre. Die Angaben der Zeugin, dass ihr Fahrzeug vor dem Zusammenstoß an der Anstoßstelle nicht beschädigt gewesen sei, werde als richtige Schilderung des Vorfalles gewertet. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend festgehalten, dass dem Beschwerdeführer subjektiv kein Vorwurf gemacht werden könne. Am Fahrzeug der Beteiligten sei keinerlei dem Beschwerdeführer zuordenbarer Schaden vorhanden gewesen. Aus dem Gespräch mit der Beteiligten hätte der Beschwerdeführer davon ausgehen können, dass die Beteiligte dessen einsichtig gewesen sei, dass durch den gegenständlichen Vorfall keine Beschädigung an ihrem Fahrzeug entstanden sei. Die Beteiligte habe erst zwei Tage nach dem behaupteten Vorfall bei der Polizei eine Meldung erstattet. Dass sie unmittelbar nach dem Vorfall bei der Polizei angerufen habe, habe sich nicht bestätigt und sei auch nicht festgestellt worden. Am Fahrzeug der Beteiligten sei bereits ein Schaden im Bereich der behaupteten Schadstelle vorhanden gewesen.
Die vorgenommenen Abmessungen und Gegenüberstellungen würden zeigen, dass der am oberen Teil ersichtliche Schaden wesentlich höher als der korrespondierende untere Teil sei. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers sei alt und weise rundherum leichte Beschädigungen auf.
Durch die Befragung der Zeugin X, Durchführung eines Ortsaugenscheins und Einholung eines Sachverständigengutachtens wäre der Geschehnisablauf wie vom Beschwerdeführer geschildert bestätigt worden und hätte sich daraus ergeben, dass die von der Beteiligten behaupteten Anstoßstellen keinesfalls vom Pkw des Beschwerdeführers herrühren konnten. Durch das leichte Zurückrollen des Pkw des Beschwerdeführers seien keinerlei Schäden am Pkw der Beteiligten entstanden. Am Fahrzeug des Beschwerdeführers sei auch keinerlei Schaden entstanden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. Juli 2017, eingelangt am 13. Juli 2017, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Beschluss vom 22. Juni 2018 einen nichtamtlichen, gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ bestellt.

I.5. Das kraftfahrtechnische Gutachten vom 2. August 2018 hat folgenden Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]

II. Gutachten

das Schadensbild am Fahrzeug A I (Ford Galaxy, Seitenberiech links/hinten) stellt sich aus unfallanalytischer Sicht als schmale Kratzspur dar, die vom Radausschnitt des linken Hinterrades des Ford Galaxy vorerst etwas breiter und nach hinten schmäler werdend verläuft.
Es handelt sich dabei nicht um eine einzelne, scharfkantige Kratzspur, sondern um eine Innenbereich von mehr als 1 cm Breite am Beginn bis hin auf Millimeter-Breite nach hinten

auslaufende Abgleiten Spur, die auf keinen scharfkantigen, sondern einen sich leicht „flächig“ einen prägenden Teil als Koalitionspartner hindeutet.
Diese Abgleiten Spur befindet sich lt Polizeibild 2 in einer Höhe von ca 51 cm über Bodenniveau (sh Bild 1 unten, rote Pfeile).

[…]

Zudem ist den Schadensbildern auch eine eher scharfkantige Spur in einer Höhe von ca 64 cm über Bodenniveau entnehmbar (sh Bild 1 oben, gelber Pfeil).
Bei Betrachtung der rechten, hinteren Stoßecke des Beschwerdeführer-Fahrzeuges (Fiat Croma) zeigt sich eine leicht abgerundete Ausführung des Stoßfängers, die sich mit dem oa Schadensbild (Abgleitspur „rote Pfeile“; nicht aber darüber liegende Kratzspur „gelber Pfeil“) recht gut in Übereinstimmung bringen lässt.
Das Höhenniveau der oberen (abgerundeten) Stoßfänger-Kante lag zwar bei ca 53 cm, somit vergleichsweise geringfügig höhere als die Abgleitspur am Fzg I, doch konnte ein Bier Artikel Höhenunterschied in der Berühren Phase dynamisch egalisiert worden sein, sodass aus unfallanalytischer Sicht das Beschwerdeführer-Fzg als Koalitionspartner des Fzgs I in Betracht kommt.

[…]

Dies betrifft nur die in Bild 1 oben mit den roten Pfeilen markierte Spur, nicht aber die obere Spur, die in Bild 1 mit einem gelben Pfeil markiert wurde.

Sachverständigenseits wurde in Auftrag des LVwG OÖ auch der Versicherung-Besichtigungsbericht Eigenschaft. Die darin liegenden 23 Stk Farb-Lichtbilder zeigen zT auch die Positionierung der Fahrzeuge im Sinne einer Stellprobe an 27-04-2017 (so hin gut 1 Monat nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall).
Daraus ist technisch plausibel entnehmbar, dass die Schadensposition am Fzg I (untere Abgleitspur) zur Stoßfängerkontur des Beschwerdeführer-Fzgs passt, sh insb folgende Bilder:

[…]

III. Zusammenfassung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann aus unfallanalytischer Sicht eine gute Übereinstimmung des Schadensbildes am Fzg I (Ford Galaxy) mit der Stoßfängerkontur des Beschwerdeführer-Fzgs (Fiat Croma) festgestellt werden.
So hin konnte das Beschwerdeführer-Fzg - im Sinne der Fragestellung des Gutachtensauftrages - den Schaden am Fzg I herbeigeführt haben.
Dies hins der unteren Abgleitspur (rote Pfeile), nicht aber hins der oberen Kratzspur (gelber Pfeil).
[…]“

I.6. Dieses kraftfahrtechnische Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien, mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, mit Schreiben

des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. August 2018 zur Kenntnis gebracht. Keine der Parteien gab eine Stellungnahme ab.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 28. September 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend. Die am gegenständlichen Vorfall beteiligte A I (in der Folge: die Beteiligte) wurde als Zeugin einvernommen.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er am Tatort links einbiegen wollte. Das Gartentor sei geschlossen gewesen, weshalb er wenden wollte. Zu diesem Zweck sei er noch ein wenig vorgefahren und habe dann den Rückwärtsgang eingelegt. Als er sich umdrehte, habe er hinten einen Schatten gesehen und unmittelbar darauf einen kleinen Anstoß verspürt. Er sei maximal 5 cm zurückgefahren. Daraufhin sei er ausgestiegen. Auf die Frage der Lenkerin, warum er zurückgefahren sei, gab er zur Antwort, dass er nicht stehen bleiben hätte können, weil er so die Straße blockiert hätte.
Der Beschwerdeführer sei mit der Beteiligten zu deren Fahrzeug gegangen. Die Beteiligte habe dem Beschwerdeführer zu Beginn ihrer Diskussion einmal aufgefordert, seine Daten bekanntzugeben. Dies habe er aber nicht gemacht. Ein weiteres Mal sei er nicht aufgefordert worden.
Die Beteiligte habe im Bereich des gelben Pfeiles etwas herausgerissen. Er habe es wieder hineingedrückt. Dort, wo die Stoßstange mit dem Kotflügel kombiniert ist, sei ein alter Schaden vorhanden gewesen. Dies habe er deshalb erkannt, weil er selbst Kfz-Techniker gewesen sei. Soweit ihm erinnerlich, sei dieser Schaden auch schon mit Rostspuren übersät gewesen. Die Beteiligte habe behauptet, dass dieser Schaden zuvor noch nicht vorhanden gewesen sei. Die Beteiligte habe noch auf verschiedene beschädigte Stellen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers hingewiesen. Sein Fahrzeug sei aber schon 28 Jahre alt und habe mehrere Beschädigungen. Der Beschwerdeführer habe mit der Beteiligten über den vorhandenen Schaden im oberen Bereich diskutiert. Er habe kurz daran gedacht, die Polizei zu verständigen. Nachdem aber die Beteiligte den Tatort in der Folge schnell verlassen habe, habe auch er nichts unternommen.
Der Beschwerdeführer habe im Bereich der Schäden das Fahrzeug der Beteiligten mit der Hand abgewischt.

Die Beteiligte gab an, dass der Beschwerdeführer in der 30er-Zone vor ihr gefahren sei. Beide seien sie nicht schnell gefahren. Der Beschwerdeführer habe links geblinkt und sie wollte rechts vorbeifahren. Überraschend sei der Beschwerdeführer rückwärts gefahren und es sei zur Kollision der beiden Fahrzeuge gekommen. Sie habe ihr ein Monat altes Baby dabei gehabt, das durch die Kollision aufwachte. Nachdem beide aus ihren Fahrzeugen ausgestiegen waren, habe der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er umdrehen wollte.

Die Beteiligte habe den Unfallbericht ausfüllen wollen und die Daten austauschen. Dies wollte der Beschwerdeführer aber nicht, da aus seiner Sicht kein Schaden entstanden sei. Im Bereich des gelben Pfeiles des Bildes von Seite 7 des Kfz Gutachtens sei etwas herausgerutscht gewesen. Dies habe der Beschwerdeführer selbst hineingedrückt und gesagt, dass nichts passiert sei. Die Kratzer im Bereich der roten Pfeile des Bildes von Seite 7 des Kfz Gutachtens habe sie nach dem Unfall gesehen und den Beschwerdeführer auch darauf aufmerksam gemacht.
Die Beteiligte habe ihr weinendes Baby aus dem Fahrzeug geholt und den Beschwerdeführer nochmals aufgefordert, seine Daten bekanntzugeben, was er aber nicht gemacht hätte. Insgesamt hätte sie drei- bis viermal den Beschwerdeführer ersucht, seine Daten bekanntzugeben. Sie habe ihm ihre Daten auch nicht gegeben. Der Beschwerdeführer habe in der Folge die Unfallstelle verlassen und sei zu seiner Freundin ins Haus gegangen. Die Beteiligte sei zu ihrer Freundin, die ein paar Häuser weiter wohnt, gefahren. Dort habe sie mit der Polizei telefoniert. Sie habe die Auskunft erhalten, dass nichts gemacht werden könne. Sie solle sich das Kennzeichen aufschreiben und es der Versicherung melden. Am nächsten Tag habe sie ihren Versicherungsvertreter informiert. Von ihm habe sie erfahren, dass eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten ist. Wann genau sie Anzeige erstattete, wisse sie nicht mehr. Es könne sein, dass es zwei Tage nach dem Vorfall gewesen ist. Bei der Anzeigenerstattung habe sie auf ihren Anruf verwiesen. Dies sei aber nicht schriftlich festgehalten worden.
Erst bei der Besichtigung durch den Sachverständigen der Versicherung habe sie erfahren, dass bereits ein Schaden, nämlich jener oberhalb, schon vor dem Vorfall bestanden habe. Die Versicherung des Beschwerdeführers habe die Kosten für den Schaden übernommen. Die Beteiligte habe ungefähr 350 Euro erhalten.
Das Fahrzeug habe sie zwischen dem Vorfall und der Anzeigenerstattung in ihrer Garage geparkt, wo auch noch andere Fahrzeuge parken. Das in der Zeit bis zur Anzeigenerstattung noch jemand an ihrem Fahrzeug angefahren sein könnte, könne sie nicht ausschließen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Einvernahme einer Zeugin.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer, ehemals Kfz-Techniker, lenkte am 19. März 2017 um 11:00 Uhr in X, X, mit geringer Geschwindigkeit sein Fahrzeug. Die Beteiligte fuhr hinter ihm. Der Beschwerdeführer blinkte nach links. Die Beteiligte wollte rechts vorbeifahren. Der Beschwerdeführer konnte aber nicht wie geplant direkt in die Einfahrt des Hauses seiner Freundin einbiegen, da das Gartentor geschlossen war.

Deshalb wollte er sein Fahrzeug wenden. Er legte den Rückwärtsgang ein und rollte langsam rückwärts. Dann sah er nach hinten und bemerkte einen Schatten. Unmittelbar danach kam es zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug der Beteiligten.

Im Bereich der gelben Pfeile (in der Folge kurz: obere Kratzspur) auf dem Foto des Fahrzeuges der Beteiligten auf Seite 7 des eingeholten Gutachtens war etwas herausgerutscht bzw. etwas auseinandergegangen. Dies hat der Beschwerdeführer wieder hineingedrückt. Die obere Kratzspur stammt nicht vom gegenständlichen Vorfall.
Die mit roten Pfeilen auf dem Foto des Fahrzeuges der Beteiligten auf Seite 7 des eingeholten Gutachtens markierte Beschädigung (in der Folge kurz: Abgleitspur) hat eine gute Übereinstimmung mit der Stoßfängerkontur des Fahrzeuges des Beschwerdeführers. Dieser Schaden wurde vom Fahrzeug des Beschwerdeführers herbeigeführt. Rostspuren waren nicht vorhanden.
Die Versicherung des Beschwerdeführers zahlte der Beteiligten eine Entschädigung für den an ihrem Fahrzeug entstandenen Schaden (Abgleitspur) einen Betrag von 350 Euro.

Die Beteiligte hat den Beschwerdeführer mehrmals aufgefordert, seine Daten bekanntzugeben. Sie wollte auch einen Unfallbericht ausfüllen. Der Beschwerdeführer weigerte sich aber seine Daten bekanntzugeben.
Die Beteiligte wies sowohl auf die obere Kratzspur als auch auf die Abgleitspur hin. Der Beschwerdeführer wischte mit seiner Hand das Fahrzeug der Beteiligten im Bereich der Schäden ab. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Beteiligte, gab der Beschwerdeführer seine Daten und seine Identität nicht bekannt.
In der stattfindenden Diskussion vertraten der Beschwerdeführer und die Beteiligte jeweils ihre Standpunkte. In der Folge verließ die Beteiligte wegen Aussichtslosigkeit den Tatort. Der Beschwerdeführer ging zu seiner Freundin.
Die Beteiligte erstattete am 21. März 2018 Anzeige. In diesem Zusammenhang wurde auch das oben angeführte Foto von der Polizei aufgenommen.
Das Fahrzeug des Beschwerdeführers ist 28 Jahre alt und hatte zum Tatzeitpunkt mehrere kleine Beschädigungen.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.075 Euro.

II.3. Unbestritten geblieben ist, dass es am 19. März 2017 am gegenständlichen Tatort zu einer Kollision der Fahrzeuge des Beschwerdeführers und der Beteiligten gekommen ist und sich der Beschwerdeführer weigerte, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Beteiligte, seine Daten und Identität bekanntzugeben.
Weiters ist unbestritten geblieben, dass die obere Kratzspur am Fahrzeug der Beteiligten nicht von der gegenständlichen Kollision herrührt.
Übereinstimmend sind auch die Angaben, dass der Beschwerdeführer im Bereich dieser oberen Kratzspur etwas am Fahrzeug hingedrückt hat.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Beteiligte zuvor in diesem Bereich des Fahrzeuges etwas herausgerissen habe, ist nicht glaubwürdig. Das eigene Fahrzeug absichtlich zu beschädigen, ist nicht realistisch. Darüber hinaus bestand für die Beteiligte nicht nur wegen der Kollision, sondern auch wegen ihres ein Monat alten Babys, das durch die Kollision aufwachte und dann zu weinen begann, eine Stresssituation. Es ist auch nicht realistisch, dass in so einer Situation jemand sein eigenes Fahrzeug beschädigt.
Wenn der Beschwerdeführer anführt, dass die Beschwerdeführerin erst zwei Tage nach dem Vorfall bei der Polizei die Anzeige erstattet hat und deshalb nicht auszuschließen sei, dass in der Zwischenzeit eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug stattfinden hätte können, ist festzuhalten, dass die Beteiligte glaubwürdig in der mündlichen Verhandlung darlegte, dass sie schon am Tatort auf die Abgleitspur hinwies.
Der Beschwerdeführer hingegen bestreitet dies. Seinen Aussagen wird diesbezüglich kein Glauben geschenkt, da er auch mehrfach behauptete, dass bereits Rostspuren im Bereich der Schäden am Fahrzeug der Beteiligten vorhanden waren, dies aber offensichtlich unrichtig ist.

Nachdem die Versicherung des Beschwerdeführers der Beteiligten einen Betrag von 350 Euro ausbezahlte, ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Kollision ursächlich für die „Abgleitspur“ am Fahrzeug der Beteiligten war.

Das eingeholte kraftfahrtechnische Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Auf gleicher fachlicher Ebene wurde nicht entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
(a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass sowohl am Fahrzeug des Beschwerdeführers als auch am Fahrzeug der Beteiligten zum Tatzeitpunkt Beschädigungen vorhanden waren und diese beiden Fahrzeuge miteinander kollidierten.
Die am Fahrzeug der Beteiligten entstandene Abgleitspur rührt von dieser Kollision her.

Zweck des Identitätsnachweises iSd § 4 Abs. 5 letzter Satz StVO 1960 ist es, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zusetzen haben wird. (vgl. VwGH vom 21.12.1988, Zl. 85/18/0097).

Der Beschwerdeführer hat sogar etwas im Bereich der oberen Kratzspur am Fahrzeug der Beteiligten hineingedrückt. Es konnte somit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Kollision ein Schaden entstanden ist. Die Beteiligte wies den Beschwerdeführer auch auf die Abgleitspur hin. Wie sich in der Folge zeigte, stammt diese Abgleitspur von der gegenständlichen Kollision. Es ist somit entgegen der Annahme des Beschwerdeführers schon ein ihm zuordenbarer Schaden entstanden.

Der Beschwerdeführer hat in weiterer Folge auch nicht die nächste Polizeidienststelle über den Verkehrsunfall benachrichtigt. Der Beschwerdeführer hätte daher seine Identität der Beteiligten gegenüber bekanntgeben müssen. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Im gegenständlichen Fall wäre ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch, insbesondere nachdem er selbst etwas beim Fahrzeug der Beteiligten hineingedrückt hat, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen, dass kein Schaden durch die Kollision entstanden ist und hätte seine Daten bzw. seine Identität bekanntgegeben und, wie von der Beteiligten vorgeschlagen, einen Unfallbericht ausgefüllt. Der Beschwerdeführer hingegen hat sich geweigert, die Daten bekanntzugeben. Er konnte auch nach der geführten Diskussion über das Vorliegen eines kausalen Schadens nicht davon ausgehen, dass die Beteiligte mit dem Verlassen des Tatortes nunmehr der Ansicht gewesen wäre, dass kein Schaden vorliegen würde. Sie hat den Tatort wegen Aussichtslosigkeit, die Daten des Beschwerdeführers noch zu erhalten, verlassen.

Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des

Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Strafmildernd ist zu werten, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro aus. Das monatliche Nettoeinkommen beläuft sich aber auf 1.075 Euro, weshalb die Geldstrafe und in der Folge auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen waren. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint dies als angemessen, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

## IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Beschwerdeführers keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) an, die Kosten des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) reduzieren sich.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer